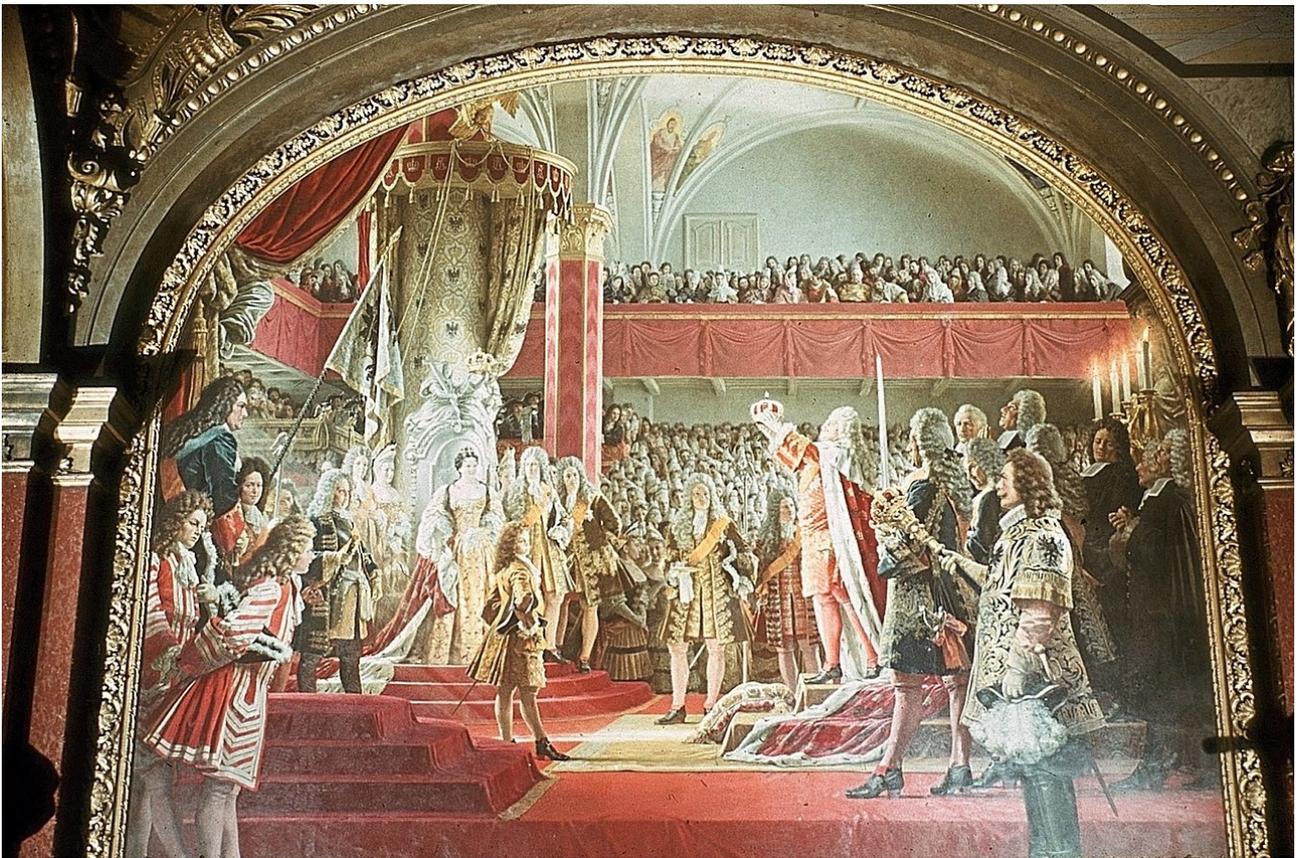


Okkupation – Wie lange sind wir schon besetzt?

Die ganze Welt wendet das römische Recht und das gemeine Recht an, was uns als kanonisches Recht bekannt ist. 1660 wurde mit dem *Frieden zu Oliva* der große Kurfürst Friedrich Wilhelm als souveräner Herzog von Preußen anerkannt und war somit kein Lehnsnehmer der polnischen Krone mehr, denn die Mark Brandenburg lag nicht auf dem Gebiet des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nationen. Von da an hat man versucht, das römische und gemeine Recht durch eigene – deutsche – Gesetze zu ersetzen. Mit der Selbstkrönung von Kurfürst Friedrich III. zum König Friedrich I. in Preußen am 18. Januar 1701 hat man der römischen Kirche gezeigt, dass man den Papst nicht benötigt, um König zu sein. Die größte Schmach für den Papst war aber, dass er zur Krönung nicht eingeladen wurde.



1794 wurde das „Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten“ in Kraft gesetzt, welches das römische und das gemeine Recht komplett ausschließt. Preußen war somit der erste Staat, der nicht mehr das römische Recht zur Anwendung gebracht hat, und setzte damit einen Meilenstein.

Mit der Reichsgründung 1871 und Bismarcks Kulturkampf wurde der Status von Preußen auf das komplette Reich umgesetzt. Das führte dazu, dass der römische Papst das Gebiet und das deutsche Volk mit der Ewigkeitsgarantie für alle Zeiten von der Kirche als Eigentum freigesprochen hat.

Im Gegensatz zum Vatikan ist das Deutsche Reich ein tatsächliches und rechtliches Völkerrechts-subjekt, da es eigene Staatsangehörige besitzt. Der Vatikan ist nur ein Völkerrechtssubjekt, weil er behauptet, mit dem Papst einen Stellvertreter Gottes zu haben.

Das sind einige der wichtigsten Ereignisse, die jeder von uns kennen sollte. Kommen wir nun zum eigentlichen Thema der Okkupation. Eine Okkupation ist in Kriegszeiten mit einer Intervention verbunden. Eine Intervention ist in Friedenszeiten nicht möglich.

Am 9. November 1918 hat der damalige Reichskanzler Max von Baden die Abdankung des Kaisers und den Thronverzicht des Kronprinzen eigenmächtig und ohne deren Wissen bekanntgegeben. Am 10. November 1918 nahm der *Rat der Volksbeauftragten* seine Arbeit auf. Am 11. November hat dieser mit den Alliierten einen Waffenstillstand ausgehandelt. Die Forderung des amerikanischen Präsidenten und der französischen Regierung (!), dass Deutschland sich demokratisieren solle, da man nicht gewillt sei, mit einem Monarchen, dem preußischen König, über einen Waffenstillstand zu verhandeln, feuerte die Stimmung der „revolutionären Kräfte“ zusätzlich an. Es herrschte in dieser Zeit zwar Revolution und Chaos, aber dennoch lief alles strukturiert und wohlgeordnet ab. Man könnte den Eindruck bekommen, dass dieses Geschehen von langer Hand geplant war, und zudem in der deutschen Regierung vom Ausland bezahlte Kräfte saßen, die ihre Arbeit zum Wohle der Alliierten ausübten.

Sind wir bisher davon ausgegangen, dass das Deutsche Reich nie besetzt war und feindliche Truppen nie einen Fuß auf deutschem Boden hatten, so trifft das nur bis zum 11.11.1918 zu – der Tag des Waffenstillstands. Es gibt einen großen Unterschied zwischen einem Friedensvertrag und einem Waffenstillstand: Bei einem Friedensvertrag ist der Kriegszustand beendet, mit einem Waffenstillstand ruhen die Kämpfe, die aber jederzeit wieder aufgenommen können. Man hat es mit dem Ersten Weltkrieg nicht geschafft, die protestantischen Deutschen zu besiegen, zu vernichten und zu unterjochen. Nur so hätte man tatsächlich das Deutsche Reich vernichten können. Im Völkerrecht kann ein Staat nur durch Naturgewalt wie Erdbeben oder Vulkanausbruch oder durch Krieg untergehen, wenn er durch die Kriegshandlung nicht nur faktisch, sondern tatsächlich besiegt und unterworfen wurde. Dies war aber im Ersten Weltkrieg nicht der Fall.

Somit ging Wilsons 14-Punkte-Plan nicht auf, mit dem sich die Alliierten schon seit Anfang 1917 auf das besiegte Deutschland vorbereitet hatten. Also musste ein neuer Plan her, denn das deutsche Heer war kräftiger und widerstandsfähiger als angenommen. Da die Entente bzw. die Alliierten es nicht geschafft hatten, das Deutsche Reich zu besiegen und nach dem Völkerrecht aufzulösen, blieb den Alliierten über das Waffenstillstandsabkommen vom 11.11.1918 nur noch der Weg der Okkupation. Wäre zu diesem Zeitpunkt ein Friedensvertrag geschlossen worden, wäre eine Besetzung des Rheinlandes nicht mehr möglich gewesen. Die Besetzung eines Staates gibt dem Besatzer das Recht auf Okkupation – und das auf der Basis des Kriegs- und Völkerrechts. Ein Friedensvertrag wäre auch völkerrechtlich nicht möglich gewesen, da die Ratifikation und Rechtsverbindlichkeit nur mit dem tatsächlichen Staatsoberhaupt zustande kommt, nicht mit einem herbei geputschten.

Doch was ist eine Okkupation? Und welche Rechte und Pflichten hat der Besatzer?

Eine Okkupation ist weder ein staats- noch ein privatrechtlicher Akt, sondern ein völkerrechtlicher, mit dem die territoriale Gewalt oder Herrschaft an den Besatzer übergeht. Auf dem besetzten Gebiet werden die Verfassung und die Gesetze, die das Staatsoberhaupt zusammen zu seinen rechtlichen und organisierenden Handlungen legitimieren, suspendiert. Zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der Bevölkerung muss der Besatzer die Privat- und Zivilgesetzgebung anwenden, kann aber, wenn Hindernisse auftreten, diese abändern oder neue einführen. Der Besatzer darf nicht plündern,

aber er darf Steuern erheben. Nebenbei – hat Deutschland nicht die höchste Steuerlast und die größte Vielfalt an Steuerarten in Europa?

Der Besatzer kann die Bewohner des okkupierten Gebietes weiterhin beschäftigen, aber nicht gegen ihren Willen. Für die Verwaltung kann er beauftragen, wen er möchte. Ist zum Beispiel kein Richter vorhanden, kann er einen Bäcker einsetzen, den er für geeignet hält. Der Besatzer hat keine Eigentumsrechte, er verfügt nur über das Nießbrauchrecht. Eine Verordnung des Besatzers oder das Besatzungsrecht steht über allem, da er über die Herrschaft und die Machtausübung verfügt. Auch für die Besatzer gilt: Das Staatsgebiet ist mit seinen Staatsangehörigen unzertrennlich miteinander verbunden. Die Bestimmungen, Verordnungen und Gesetze sind geltendes Recht in der Zeit der Besatzung und nur diese sind auch anzuwenden.

Dieser rote Faden zieht sich seit November 1918 bis heute durch.

Artikel 178 der Weimarer Verfassung

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 sind aufgehoben.

Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht. **Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrags werden durch die Verfassung nicht berührt.**

Anordnungen der Behörden, die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen waren, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweitiger Anordnung oder Gesetzgebung.

Änderungen durch Hitler?

Auch wenn Hitler ein Gesetz zur Verfassungsänderung erlassen und viele Artikel und Paragraphen geändert hat, wurde Artikel 178 nicht aufgehoben. Nur ein Helgoland-Teil wurde hinzugefügt:

„Mit Rücksicht auf die Verhandlungen bei dem Erwerbe der Insel Helgoland kann zugunsten ihrer einheimischen Bevölkerung eine von Artikel 17 Abs. 2 abweichende Regelung getroffen werden.“

Artikel 49 Versailler Vertrag

Deutschland verzichtet zugunsten des Völkerbunds, der insoweit als Treuhänder gilt, auf die Regierung des oben bezeichneten Gebiets. Nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags wird die Bevölkerung dieses Gebietes zu einer Äußerung darüber berufen, unter welche Souveränität sie zu treten wünscht.

Artikel 123 Grundgesetz

(1) **Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.**

(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

Schlussfolgerungen

Man erkennt sogleich, dass es von Weimar bis heute ein und dieselbe Handschrift ist.

- Warum konnte man nach dem Zusammenbruch oder Kapitulation der deutschen Wehrmacht 1945 keinen neuen Staat gründen, wie es auch Carlo Schmid sagte? Weil man ein bereits okkupiertes Gebiet neu besetzt hatte.
- Warum wurde beim Potsdamer Abkommen 1945 der Gebietsstand vom 31.12.1937 definiert? Weil die Gebietsabtretungen des Versailler Vertrags darin enthalten waren, der Anschluss Österreichs und andere „territoriale Ausdehnungen“ aber erst ab 1938 erfolgten. Völkerrechtlich ist der Stand vom Vortag des Kriegsbeginns wiederherzustellen, um einen Friedensvertrag zu verhandeln. Der tatsächliche Gebietsstand wird erst bei Friedensverhandlungen mit dem tatsächlichen Staatsoberhaupt geklärt, da eine innere Revolution ohne Einflussnahme von außen kein völkerrechtliches Delikt darstellt. Die Revolution von 1918 war jedoch ein Putsch durch ausländische Finanziers, schwache, korrupte Politiker sowie der Alliierten-Forderung, dass Deutschland sich demokratisieren soll und man nicht gewillt war, mit einem Monarchen über einen Waffenstillstand zu verhandeln. Das ist ganz klar ein völkerrechtliches Delikt der Einmischung. „Deutschland als Ganzes“ entspricht also dem Deutschen Reich mit dem Gebietsstand von 30. Juli 1914.

Der **31. Dezember 1937** wurde erstmals auf der Außenministerkonferenz in Moskau 1943 als Stichtag zur Definition der deutschen Reichsgrenzen vor der territorialen Ausdehnung benannt. Im Londoner Protokoll von 1944, auf der Potsdamer Konferenz von 1945 sowie in mehreren darauf folgenden Rechtsakten bezogen sich die damaligen Siegermächte auf dieses Datum, um „**Deutschland als Ganzes**“ in geographischer Hinsicht zu erfassen und was letztlich auch „fast ganz einhelliger Auffassung“ unter den Staats- und Völkerrechtlern entsprach.
Daniel-Erasmus Khan, *Die deutschen Staatsgrenzen*, Teil II, Kapitel III, S. 98; vgl. hierzu ebda., S. 99-102.

Dem Besatzer steht es frei, wen er zur Verwaltung einsetzt, solange es kein kriegsneutraler Staat ist. Der Gebietsstand der BRD ist allerdings nur faktisch und nicht rechtlich, da der Besatzer nicht über die Gebietshoheit verfügt und ohne Zustimmung des Staatsoberhauptes keine Gebiete abtreten darf. Diese Gebietsabtretungen beruhen auf dem Versailler und dem Potsdamer Vertrag, die beide von der beauftragten Verwaltung durch die Alliierten auf Scheinverträgen unterzeichnet wurden.

Aus völkerrechtlicher Sicht gibt es tatsächlich nur zwei Wege: Weiterhin okkupiert bleiben oder zurück zur rechtsstaatlichen Pflichterfüllung der Volkswohlfahrt (Verfassung von 1871). Eine Veränderung des Grundgesetzes oder gar eine neue Verfassung würden den Zustand der Okkupation nicht beenden, da die Besatzer noch immer über die Herrschaft des Gebiets verfügen. Das Besatzerrecht ist ein völkerrechtlicher Akt und steht über allen anderen Gesetzen im verwalteten Gebiet.

Des Weiteren ist auch ausgeschlossen, dass sich ein neuer Staat auf dem Gebiet eines bestehenden Staates – auch wenn er suspendiert ist – gründen kann. Das Völkerrechtssubjekt bleibt bestehen, bis es sich selbst aufgelöst hat. Niemand kann diesen Zustand verändern, außer einer Naturkatastrophe, die uns vernichtet und das Gebiet zerstört. Im Völkerrecht gilt der Grundsatz „der Wille des Volkes“ und dieser ist für uns alle entscheidend.



Mehr von Alex:

<https://www.youtube.com/c/SebastianHauk/videos>

https://t.me/Lautgedacht_Heimathland